

Frau Clarissa Koeppen

## Kurzfassung: Bin ich Finanzintermediär?

Auslöser für die Wahl des Themas „Bin ich Finanzintermediär?“, bildete meine Tätigkeit als Mitglied der Fachstelle Geldwäscherei bei der Ernst & Young AG. Häufig werde ich von Mitarbeitern um Rat gefragt wenn es darum geht, zu beurteilen, ob gewisse Tätigkeiten von Kunden oder die Tätigkeiten unserer Mitarbeiter selber, unter das Geldwäschereigesetz fallen könnten.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Auslegung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG). Es geht dabei um die Beantwortung der Frage, ob eine natürliche oder juristische Person (die keiner spezialgesetzlichen Aufsicht wie z.B. der EBK untersteht), dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist oder nicht. Der Gesetzestext ist relativ unklar formuliert und bietet daher eine Fülle von Auslegungsmöglichkeiten. Der Kontrollstelle ist es bislang nicht gelungen, die zahlreichen offenen Fragen, die sich in der Praxis stellen, klar zu beantworten. Es herrscht grosse Rechtsunsicherheit. Jede Person muss, anhand des Gesetzestextes, selber beurteilen, ob sie ein Finanzintermediär ist und somit dem GwG untersteht. In diesem Fall muss der Finanzintermediär sich einer Aufsichtsbehörde unterstellen. Im Nichtbankenbereich kann die Aufsicht entweder durch eine Selbstregulierungsorganisation oder durch die Kontrollstelle für Geldwäscherei in Bern erfolgen. Finanzintermediäre, die sich – z.B. aus Nichtwissen – nicht einer Aufsichtsbehörde unterstellen, müssen mit drastischen Sanktionen von Seiten der Kontrollstelle rechnen. Im schlimmsten Fall kann diese die Zwangsliquidation des Finanzintermediärs anordnen.

Bislang fehlt ein Nachschlagewerk, welches die bisherige (publizierte und unpublizierte) Praxis der Kontrollstelle zusammenfasst. Mit dieser Arbeit habe ich den Versuch unternommen, der Praxis eine Art „Leitfaden“ zur Verfügung zu stellen, der branchenbezogen, zu verschiedensten Unterstellungsfragen Stellung nimmt. Leider war es mir, aufgrund des seitenmässig beschränkten Umfanges, nicht möglich, zu allen mir bekannten Unterstellungsfragen, Stellung zu nehmen. Ich hoffe, es ist mir gelungen, gewisse Leitplanken zu setzen und auf wichtige Regeln hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 2 Abs. 3 GwG zu beachten sind.

Am 24. März 2003 hat die Kontrollstelle vier neue Schreiben zur Auslegung von Art. 2 Abs. 3 GwG publiziert. Es folgte ein weiteres Schreiben am 26. März 2003. Der Inhalt dieser Publikationen wurde, soweit möglich und sinnvoll, in die vorliegende Arbeit integriert. Allfällige spätere Publikationen der Kontrollstelle können in dieser Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Arbeit besteht aus drei Teilen:

- Im ersten Teil umschreibe ich Ziel und Inhalt der Arbeit und nehme gewisse Inhaltsabgrenzungen zu Themenbereichen vor, die ebenfalls Bestandteil der Auslegung von Art. 2 Abs. 3 GwG sind (Auslegung des Begriffs „berufsmässig“, räumlicher Anwendungsbereich), auf die jedoch nicht näher eingegangen wird.
- Der zweite Teil – Hauptteil – beginnt mit der Wiedergabe des Gesetzesartikels (Art. 2 Abs. 3 GwG). Danach werden gewisse, für die Auslegung wesentliche, Begriffsabgrenzungen vorgenommen (Finanzintermediär, missbrauchsanfällige Branchen, fremde Vermögenswerte). Anschliessend folgen meine Gedanken zur Auslegung von Art. 2 Abs. 3 GwG. Die Praxis der Kontrollstelle bildet den

Mittelpunkt der Überlegungen, was nicht heisst, dass diese von mir immer gutgeheissen wird. Ebenfalls berücksichtigt wurden die zwei bisher erschienenen Kommentare zum GwG, zahlreiche Artikel aus verschiedenen Zeitschriften, ein unveröffentlichtes Schreiben der Kontrollstelle an die SRO der Treuhand-Kammer, einzelne Materialien zur Gesetzgebung etc.. Der gesamte Abschnitt wurde branchenspezifisch gegliedert. Er beginnt mit den Bankgeschäften und bankähnlichen Geschäften (z.B. Kredite, Zahlungsverkehr, Aufbewahrung von Effekten). Danach folgen Ausführungen zum Rohwarenhandel, zum Immobilienbereich, zu den Vertriebsträgern von Anlagefonds, zu Rechtsanwälten und schliesslich zu sonstigen unterstellungspflichtigen Tätigkeiten (Vollmachten über fremde Konten, Willensvollstreckung und Erbenvertretung, Konkurs, Nachlass, Liquidation, Verwaltungsratsmandate und ähnliches).

- Im dritten Teil beende ich die Arbeit mit einem kurzen Schlusswort.

Ich bedanke mich bei meinen Diplomarbeitsbetreuern für die wissenschaftliche und praktische Betreuung der Arbeit.